

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Thurnau (BGS-WAS) Vom 15. Oktober 2018

Der Markt Thurnau erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) folgende Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt Thurnau erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage für das Gebiet der Gemeindeteile Thurnau, Berndorf, Felkendorf, Hörlinreuth, Limmersdorf, MENCHAU, Kleetzhöfe, Kröglitzen, Forstleithen, Neuwirtshaus, Fallmeisterei, Reuthof, Hutschdorf, Rottlersreuth, Partenfeld, Kemeritz, Buchloch, Fahrenbühl, Hutweide, Hammerhaus, Bauloch und Lanzenreuth des Marktes Thurnau sowie für den Ortsteil Ameisloch der Stadt Kulmbach einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 WAS an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Satz 2 Alternative 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist,
 3. § 2 Satz 2 Alternative 2, mit Abschluss der Sondervereinbarung. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 wird grundsätzlich die im Grundbuch eingetragene Fläche berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch auf 2500 m² begrenzt. Die Grundstücksfläche wird in unbeplanten Gebieten bis zu einer Tiefe von 40m herangezogen. Bei Eckgrundstücken ist die Begrenzung auf beide Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage hat, zu beziehen. Reicht die Bebauung über die Begrenzung nach Satz 3 hinaus oder näher als 10 m an die Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung anzusetzen.
- (3) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Fall der Geschoßflächenvergrößerung und für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Fall des Absatzes 2 Satz 2 für die sich aus der Vervielfachung errechnete Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragsatz

- (1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu $\frac{1}{4}$ auf die Summe der Grundstücksflächen und zu $\frac{3}{4}$ auf die Summe der Geschoßflächen umgelegt.
- (2) Der Beitrag beträgt
 - a) für jeden vollen Quadratmeter Grundstücksfläche 0,77 € plus jeweils gültiger Umsatzsteuer, somit derzeit insgesamt brutto 0,82 € (Euro),

- b) für jeden Quadratmeter Geschossfläche 6,14 € plus jeweils gültiger Umsatzsteuer, somit derzeit insgesamt 6,57 € (Euro).

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) oder dem Nenndurchfluss (Qn) entsprechend dem verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Anschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses oder des Nenndurchflusses entsprechend der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Umsatzsteuersatzes, derzeit 7 %,
 - bis 4 Kubikmeter/h 12,00 €/Jahr plus 0,84 € Umsatzsteuer, somit insgesamt 12,84 €/Jahr,
 - bis 10 Kubikmeter/h 15,00 €/Jahr plus 1,05 € Umsatzsteuer, somit insgesamt 16,05 €/Jahr,
 - bis 16 Kubikmeter/h 34,00 €/Jahr plus 2,38 € Umsatzsteuer, somit insgesamt 36,38 €/Jahr,
 - bis 25 Kubikmeter/h 384,00 €/Jahr plus 26,88 € Umsatzsteuer, somit insgesamt 410,88 €/Jahr,
 - über 25 Kubikmeter/h 480,00 €/Jahr plus 33,60 € Umsatzsteuer, somit insgesamt 513,60 €/Jahr.

Bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss beträgt die Grundgebühr unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Umsatzsteuersatzes, derzeit 7 %,

- bis 2,5 Kubikmeter/h 12,00 €/Jahr plus 0,84 € Umsatzsteuer, somit insgesamt 12,84 €/Jahr,
- bis 6 Kubikmeter/h 15,00/Jahr plus 1,05 € Umsatzsteuer, somit insgesamt 16,05 €/Jahr,
- bis 10 Kubikmeter/h 34,00 €/Jahr plus 2,38 € Umsatzsteuer, somit insgesamt 36,38 €/Jahr,
- bis 15 Kubikmeter/h 384,00 €/Jahr plus 26,88 € Umsatzsteuer, somit insgesamt 410,88 €/Jahr,
- über 15 Kubikmeter/h 480,00 €/Jahr plus 33,60 € Umsatzsteuer, somit insgesamt 513,60 €/Jahr.

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler festgestellt. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserverbrauch den wirklichen Verbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 1,93 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers plus jeweils gültiger Umsatzsteuer, derzeit 7% = 0,14 Euro, somit insgesamt brutto 2,07 Euro.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler eingebaut oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,93 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers plus jeweils gültiger Umsatzsteuer, derzeit 7% = 0,14 Euro, somit insgesamt 2,07 Euro.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner. Die Gebührenschild gemäß §§ 9 ff ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind am 15. Februar, 15. Mai und 15. August jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. November 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Thurnau (BGS-WAS) vom 07. Dezember 1999 (Kreisamtsblatt Nr. 50 vom 15.12.1999) sowie die 1. bis 9. Änderung zur BGS-WAS vom 07. Dezember 1999 außer Kraft.

Thurnau, 15. Oktober 2018

MARKT THURNAU

Martin Bernreuther
Erster Bürgermeister